

## **S a t z u n g**

### **der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heddesheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2, 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 09.09.1993 folgende Satzung beschlossen: (In der Fassung vom 19. Juli 2001)

#### **§ 1**

##### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Heddesheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Heddesheim, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der aktiven Abteilung
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendabteilung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

1. Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).
2. Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung) auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden (es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden),
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,

3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### § 3

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

1. Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. ein guter Ruf,
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst (Atemschutztauglichkeit nach G 26),
  4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit (diese soll mindestens 10 Jahre betragen).

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

2. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
5. Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### § 4

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

1. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).
2. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
3. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in der Gemeinde aufgibt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten schriftlich anzuzeigen.
5. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister.
6. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
7. Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

1. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- 5.

5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 Feuerwehrgesetz)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
  7. Die Träger der Funkmeldeempfänger sind verpflichtet, diese ständig bei sich zu tragen bzw. so abzulegen, daß jederzeit die eingehenden Übungs- und Alarmrufe wahrgenommen werden können. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere durch regelmäßiges Aufladen der Akkus die Betriebsbereitschaft der Geräte gewährleistet ist. Ein Verlust oder eine Beschädigung der Funkmeldeempfänger ist dem Feuerwehrkommandanten unverzüglich anzuzeigen.
6. Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
7. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 DM ahnden (§ 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz).

## § 6

### **Altersabteilung**

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuß kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

3. Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.
4. Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehr-dienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten im Einverständnis mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7

### **Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Heddesheim".
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Das Weitere regelt die Ordnung der Jugendfeuerwehr, die in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 8

### **Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

- Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
- bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant

verleihen.

## § 9

### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuß,
3. Hauptversammlung.

**§ 10**  
**Feuerwehrkommandant,**  
**stellvertretender Feuerwehrkommandant**

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
7. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und für die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  2. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewartes zu überwachen,
  5. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
8. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Absatz 2 Feuerwehrgesetz).
9. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
10. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
11. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuß zu hören.

## **§ 11**

### **Unterführer**

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Feuerwehr aktiv angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12**

### **Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuß auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuß zu hören.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von EUR 100,- in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
4. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## **§ 13**

### **Feuerwehrausschuß**

1. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus 7 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Dem Feuerwehrausschuß gehören als Mitglied außerdem an:
  1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
  2. der Leiter der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuß gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 sind stimmberechtigt.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Der Bürgermeister ist von der Sitzung des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
4. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
6. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

## **§ 14**

### **Hauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant oder dessen Beauftragter einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluß zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsbeschluß.
2. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 15 Wahlen**

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeisteramt zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuß dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

## **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

1. Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen,
  5. Erträgen des Sondervermögens.
3. Der Feuerwehrausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
  4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuß. Der Feuerwehrausschuß kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
  5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsschluß ist dem Bürgermeister vorzulegen.

### **§ 17 Überleitungsbestimmungen**

Die bisher bestehenden Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode nach den Wahlgrundsätzen der Feuerwehrsatzung vom 03.12.1981 im Amt und sind dann nach dieser Satzung zu wählen. Diese Überleitungsbestimmung gilt sinngemäß auch für die Amtszeit der Schriftführer und Kassenverwalter.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Juni 1997 außer Kraft.

Heddesheim, 19. Juli 2001

Kessler  
Bürgermeister

## **Ordnung für die Jugendfeuerwehr Heddeshheim**

### **§ 1**

#### **Name, Wesen und Aufsicht**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Heddeshheim ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heddeshheim. Sie ist Mitglied in der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 - 18 Jahren.  
Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Heddeshheim untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Heddeshheim, der sich dazu der Hilfe des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein(e) Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein und alle Voraussetzungen (Ausbildung) erfüllen. Er ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr Heddeshheim.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Jugendfeuerwehr will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrangehörigen fördern. Ferner hat sie das Ziel:

- die Kameradschaft zu pflegen;
- das soziale Engagement und das Verantwortungsbewusstsein zu fördern;
- die Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager, internationale Begegnungen, Sportveranstaltungen und die Ausbildung in der Feuerwehr zu gestalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 - 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr Heddesheim gerichtet werden.  
Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart, der Jugendausschuss und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - in eigener Sache gehört zu werden;
  - die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt die Verpflichtung:
  - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
  - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
  - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Verweis unter vier Augen;
- Verweis des Kommandanten;
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendwart erteilt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Heddesheim im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ausgesprochen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Heddesheim erlischt:

- durch Aufnahme in die Feuerwehr als aktive(r) Angehörige(r);
- bei einem Wechsel des Wohnsitzes;
- durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten;
- auf Wunsch des Mitgliedes;
- durch Ausschluss.

## **§ 7 Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr Heddesheim sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Jugendausschuss;
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Jugendgruppenleiter.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1)** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Jugendgruppenleiter ruft die Versammlung im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr ein. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (1.1)** Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- (1.2)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Jugendgruppenleiters, die Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer;
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
- Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters;
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- einmal jährlich sollte außerdem ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

## § 9

### Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendgruppenleiter ruft den Ausschuss viermal im Jahr ein.

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendgruppenleiter;
- dem Schriftführer;
- dem Kassenwart;
- zwei Vertretern der Jugendfeuerwehr;
- dem Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter(n).

(2) Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart;
- Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
- Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kommandanten und dem Bürgermeister.

### **§ 10**

#### **Der Jugendfeuerwehrwart**

Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend.

### **§ 11**

#### **Der Jugendgruppenleiter**

Der Jugendgruppenleiter, der mindestens 14 Jahre alt sein muss, vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Rahmen dieser Ordnung und vor allem im Rahmen der in § 2 genannten Zielsetzung und Aufgaben. Er (Sie) sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kommandanten.

### **§ 12**

#### **Der Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer hat die Aufgabe, ein Dienstbuch zu führen sowie alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.
- (2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen enthalten.

### **§ 13**

#### **Der Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart, der mindestens 14 Jahre alt sein muss, hat die Aufgabe, die Kasse der Jugendfeuerwehr zu führen. Dies beinhaltet, alle Einnahmen, Ausgaben und Zuwendungen oder Schenkungen zu verbuchen.

- (2) Die Kasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, von den gewählten Kassenprüfern und dem Kommandanten zu überprüfen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

#### **§ 14**

##### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- (2) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird von der Freiwilligen Feuerwehr ihre Bekleidung, Ausrüstung und ihr Unterrichtsmaterial gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie das Unterrichtsmaterial an die Jugendfeuerwehr zurück zu geben.

#### **§ 15**

##### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehr unter Anpassung an die Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens sowie auch auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Die Verwendung von Jugendfeuerwehrangehörigen an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehr sollte frühestens ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Dienste erstrecken (außerhalb des Gefahrenbereiches).
- (3) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen der Jugendfeuerwehr geleistet.
- (4) Für die Ausbildung und Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr sind der Jugendausschuss und der Ausbilder zuständig. Der Jugendfeuerwehrwart stellt einen Dienstplan in Absprache mit dem Kommandanten auf.

**§ 16**  
**Soziale Sicherung**

- (1) Die Jugendfeuerwehrangehörigen sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Verfassung der Jugendlichen zu beachten. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen abgedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 17**  
**Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können in die aktive Feuerwehr am Tag der Hauptversammlung übernommen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit, die der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr unterschreibt. Auf Wunsch wird die zukünftige Feuerwehr von dem Zuzug des Jugendfeuerwehrangehörigen unterrichtet.

**§ 18**  
**Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 05. Juni 1997

Alles  
Bürgermeister